Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 145
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 15. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juli 2020)

zum Thema:

Berlin: Zuordnung von Politisch motivierter Kriminalität (PMK) in die korrekten Phänomenbereiche für belastbare Statistiken

und **Antwort** vom 24. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juli 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24145
vom 15. Juli 2020
über Zuordnung von Politisch motivierter Kriminalität (PMK) in die korrekten Phänomenbereiche für belastbare Statistiken

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche verbindlichen Verfahrensregeln zur Erhebung von Fallzahlen im Rahmen des KPMD-PMK gelten für Berlin?

Zu 1.:
Die Erhebung von Fallzahlen der Politisch motivierten Kriminalität ist bundesweit verbindlich im „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ (Definitionssystem PMK) geregelt. Diese gelten daher auch für die erhebende Dienstelle Kriminalpolizeilicher Meldedienst - Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) bei der Polizei Berlin.

2. Welche Phänomenbereiche der PMK werden in Berlin unterschieden?

Zu 2.:
Die PMK wird seit 1. Januar 2017 bundesweit verbindlich in die fünf Phänomenbereiche „Politisch motivierte Kriminalität -rechts-“ (PMK -rechts-), „Politisch motivierte Kriminalität -links-“ (PMK -links-), „Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie-“ (PMK -AI-), „Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie-“ (PMK -RI-) und „Politisch motivierte Kriminalität-nicht zuzuordnen-“ (PMK -NZ-) unterteilt.

3. Welches sind typische Beispiele für Propagandadelikte der verschiedenen Phänomenbereiche?

Zu 3.:
Propagandadelikte sind Verstöße gegen § 86 Strafgesetzbuch (StGB) „Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen“ und gegen § 86a StGB „Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“.

Im Phänomenbereich PMK -rechts- werden Propagandadelikte häufig durch das Anbringen von NS-Grußformeln (NS = Nationalsozialismus) oder Hakenkreuzen begangen. Auch das Zeigen des „Hitlergrußes“ sind typische Propagandadelikte in diesem Phänomenbereich.

Im Phänomenbereich PMK -links- ist die Begehung von Propagandadelikten eher selten. Hier könnten zum Beispiel das Verwenden des RAF-Logos (RAF = Rote-Armee-Fraktion) relevant sein.

In den Phänomenbereichen PMK -AI- und PMK -RI- sind ebenfalls nur wenige Propagandadelikte zu verzeichnen. Hier werden z. B. Hakenkreuze angebracht, um andere Länder (z. B. Israel) mit dem Dritten Reich gleichzusetzen. Auch das Verwenden von Kennzeichen von Vereinigungen, die unanfechtbar verboten sind (z. B. die „Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)“) wird in einen der beiden Phänomenbereiche eingeordnet.

Im Phänomenbereich PMK -NZ- sind Propagandadelikte häufig als „Provokationsdelikte“ („Hitlergruß“ gegenüber Polizeikräften unter Alkoholeinfluss) zu finden. Die §§ 86 und 86a StGB zählen zu den sogenannten echten Staatsschutzdelikten, die auch ohne das Vorliegen einer expliziten politischen Motivation meldepflichtig sind und somit statistisch erfasst werden. Diese werden dann dem Phänomenbereich PMK -NZ- zugerechnet.

4. Welchem Phänomenbereich wird ein an eine Hauswand geschmiertes Hakenkreuz zugeordnet, wenn keine tatverdächtige Person ermittelt werden konnte? (Bitte um detaillierte Begründung unter Angabe der entsprechenden Gesetze und Verordnungen.)

Zu 4.:
Das Verwenden nationalsozialistischer Symbole wird aufgrund der unmittelbaren ideologischen Verknüpfung mit rechtsextremistischem Gedankengut dem Phänomenbereich PMK -rechts- zugeordnet, wenn sich aus den Umständen der Tat und/oder der Einstellung des Täters keine gegenteiligen Anhaltspunkte zur Tätermotivation ergeben (wie beispielsweise in der Antwort zu Frage 3 beschrieben).

Die Zuordnung derartiger Taten zu einem Phänomenbereich ist nicht gesetzlich geregelt. Ausschlaggebend für die Zuordnung sind die Regelungen des bundesweit einheitlichen Definitionssystems PMK.

5. Welchem Phänomenbereich werden die an eine Hauswand geschmierten Worte „Juden raus“ zugeordnet, wenn keine tatverdächtige Person ermittelt werden konnte? (Bitte um detaillierte Begründung unter Angabe der entsprechenden Gesetze und Verordnungen.)

Zu 5.:
Antisemitische Straftaten werden dem Phänomenbereich PMK -rechts- zugeordnet, wenn sich aus den Umständen der Tat und/oder der Einstellung des Täters keine gegenteiligen Anhaltspunkte zur Tätermotivation ergeben.

Bei Vorliegen gegenteiliger Tatsachen zur Tätermotivation erfolgt die Zuordnung auch zu anderen Phänomenbereichen (insbesondere zu PMK -ausländische Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie-). Diese gegenteiligen Tatsachen ergeben sich in der Regel aus dem Sachverhalt (z. B. Wortlaut bzw. Sprache von antisemitischen/fremdenfeindlichen Schmierereien, aktuelle/historische politische Bezugsereignisse, Tatortumfeld).

Die Zuordnung von antisemitischen Taten zu einem Phänomenbereich ist nicht gesetzlich geregelt. Ausschlaggebend für die Zuordnung sind die Regelungen des bundesweit einheitlichen Definitionssystems PMK.

6. Welche Täterkreise lassen sich grundsätzlich für die in Fragen 4 und 5 aufgeführten Beispieldelikte in Betracht ziehen? Welche Täterkreise können grundsätzlich für die in Frage 4 und 5 aufgeführten Beispieldelikte ausgeschlossen werden?

Zu 6.:
Der Täterkreis ergibt sich aus der Zuordnung zum jeweiligen Phänomenbereich Die Zuordnung von Straftaten zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK) und den Phänomenbereichen der PMK erfolgt in Würdigung aller Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters.
Hinsichtlich der Verwendung nationalsozialistischer Symbole wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. Gibt es einen Automatismus oder eine bundesweite und somit auch für Berlin gültige Regelung, nach der die unter Frage 4 und 5 genannten Delikte, bei denen keine Rückschlüsse auf einen anderen Phänomenbereich möglich sind, der PMK -rechts- zugeordnet werden?

Zu 7.:
Nein, einen solchen Automatismus gibt es nicht. Jeder Fall wird individuell geprüft. Hierzu werden sämtliche verfügbaren Erkenntnisse gesammelt, bewertet und abschließend im Rahmen der Qualitätssicherung durch die Ermittlungsdienststelle der Polizei Berlin hinsichtlich möglicher Sachzusammenhänge gewürdigt. Für die Klassifizierung einer Tat zu einem Phänomenbereich gelten die Leitlinien des bundesweit einheitlichen Definitionssystems PMK.

Diesen Leitlinien zufolge kann ein Sachverhalt immer nur einem Phänomenbereich zugeordnet werden. Ist der Sachverhalt nicht unter die Phänomenbereiche PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -ausländische Ideologie-, PMK -religiöse Ideologie- subsumierbar, ist der Phänomenbereich „PMK -nicht zuzuordnen-“ zu wählen.

Eine Ausnahme bilden hierbei fremdenfeindliche sowie antisemitische Straftaten. Diese sind dem Phänomenbereich PMK -rechts- zuzuordnen, wenn sich aus den Umständen der Tat und/oder der Einstellung des Täters keine gegenteiligen Anhaltspunkte zur Tätermotivation ergeben. Diese Anhaltspunkte können sich beispielsweise aus Tätermerkmalen (insbesondere äußeres Erscheinungsbild, verwendete Sprache/verwendete Symbole sowie aktuelle politischen/gesellschaftlichen Ereignisse) ergeben.

In der im Rahmen des KPMD-PMK vorzunehmenden differenzierten Bewertung und Meldung sind in den zu wählenden Phänomenbereichen im Wesentlichen die ideologischen Hintergründe und Ursachen der Straftat abgebildet. Hierbei manifestiert sich u. a. im Themenfeld „Antisemitisch“ der für rechte Ideologien wesentliche Kerngedanke der Annahme einer Ungleichheit/Ungleichwertigkeit der Menschen. Die Bewertungspraxis trägt insoweit der engen inhaltlichen Verknüpfung der rechten Ideologie mit antisemitischem Gedankengut Rechnung.

8. Sollte Frage 7 mit ja beantwortet worden sein: Wie bewertet der Senat eine derartig verzerrte Statistik und wie genau kann eine solche Statistik dem politischen Handeln dienen? Wie viel wert ist eine Kriminalstatistik, die sich durch automatische Einordnungen in die PMK -rechts- angreifbar macht, anstatt nur juristisch zweifels- freie Fälle dort einzuordnen?

Zu 8.:
Die Fragestellung unterstellt unabhängig von der Beantwortung der Frage 7 eine Verzerrung der Statistik durch die Bewertungspraxis, welche sich aus den Leitlinien des bundesweit einheitlichen Definitionssystems PMK ergibt. Hierzu stellt der Senat

fest, dass die Bewertung politisch motivierter Straftaten eine intensive, mehrstufige Qualitätskontrolle durch die zuständigen Dienststellen des KPMD-PMK in den jeweiligen Bundesländern und im Bund beinhaltet. In den vergangenen Jahren haben sich im Rahmen dieser qualitätssichernden Maßnahmen keine Hinweise auf eine statistisch verzerrende Wirkung der vorgenannten Zuordnungsregel ergeben.

9. Wie genau wird bei während einer politisch motivierten Straftat gefassten Straftätern oder später ermittelten Straftätern die politische Einstellung festgestellt, so dass die Tat juristisch sauber in den passenden Phänomenbereich eingeordnet werden kann? Geschieht das durch Rückschlüsse nach Wohnungsuntersuchungen, einer Eigenbeschreibung der Täter oder wie sonst wird die politische Einstellung ermittelt, wenn der Täter zu seiner Motivation schweigt?

Zu 9.:
In der Gesamtschau aller zur Verfügung stehenden Beweismittel, insbesondere des Zeugen-, Gutachter- und Sachbeweises, sowie möglicher Einlassungen und sonstiger Erkenntnisse wird die endgültige Einschätzung zu tatverdächtigen Personen nach Abschluss der Ermittlungen getroffen. Dies gilt auch für nachträglich ermittelte tatverdächtige Personen. Beweiserhebungen im Rahmen von richterlich angeordneten Durchsuchungsmaßnahmen sowie Äußerungen von tatverdächtigen Personen sind geeignet, eine belastbare Einschätzung abgeben zu können bzw. diese zu stärken. Das Ergebnis dieser Gesamtschau ist nicht von der grundrechtlich geschützten Selbstbelastungsfreiheit abhängig.

Eine justizielle Einschätzung über die Zuordnung einer Tat zu einem Phänomenbereich ist im Strafprozessrecht nicht vorgesehen.

10. Reicht eine hypothetische Motivationsunterstellung bei Schmierereien oder selbst im Fall von physischen Übergriffen und Drohungen für eine Einordnung in einen der Phänomenbereiche der PMK aus? Wenn nein, müssten nicht alle Straftaten der PMK solange in „Sonstige/nicht zuzuordnen“ verbleiben, bis die Motivation der Tat juristisch zweifelsfrei festgestellt wurde?

Zu 10.:
Die abschließende Einordnung des Sachverhalts erfolgt nach bundeseinheitlichen Regelungen und wird auf Grundlage belastbarer Erfahrungswerte vorgenommen. Laut Definitionssystem PMK reicht dabei bereits das Vorliegen von Anhaltspunkten aus, um eine Tat als PMK einzustufen und sie somit auch einem Phänomenbereich zuzuordnen. Im Weiteren wird auf die Antworten zu den Fragen 7 bis 9 verwiesen.

11. Wie viele Fälle wurden in Berlin in den Jahren 2017, 2018 und 2019 den verschiedenen Phänomenbereichen der PMK zugeordnet? (Bitte pro Jahr und Phänomenbereich unterteilen in „Täter ermittelt“ und „kein Täter ermittelt“.)

Zu 11.:
Die folgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen.

Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzten Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen - gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil - einer Bewertung gemäß der angenommenen Tätermotivation. Neuere Erkenntnisse können demgemäß zu einer Aktualisierung oder zu Änderungen führen. Darüber hinaus können Fälle der PMK erst nach dem

Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen.

Es werden nur die Fälle gezählt, die gemäß den bundesweit verbindlichen Verfahrensregeln zur Erhebung von Fallzahlen im Rahmen des KPMD-PMK (= Kriminalpolizeilicher Meldedienst-PMK) für Berlin statistisch zu zählen sind. Liegt der Tatort in einem anderen Bundesland, wird der Fall dort statistisch gezählt, auch wenn die Sachbearbeitung im Zuständigkeitsbereich der Polizei Berlin verbleibt.

Bis zur Veröffentlichung des Berichts „Politisch motivierte Kriminalität in Berlin 2019“ werden ausschließlich die Fallzahlen als Grundlage genommen, die durch den Senator für Inneres und Sport in der Pressekonferenz am 9. März 2020 veröffentlicht wurden. Diese tragen daher den Erhebungsstand 10. Februar 2020. Erst nach Veröffentlichung des Berichts werden wieder aktualisierte Fallzahlen als Grundlage für die Beantwortung von Anfragen verwendet.

Fallaufkommen PMK 2017 - 2019

	2017	2018	2019
PMK -rechts-	1944	1789	1932
↳ geklärt	576	631	728
PMK -links-	1188	1234	1389
↳ geklärt	345	385	318
PMK -AI-	231	434	294
↳ geklärt	110	216	131
PMK -RI-	268	97	43
↳ geklärt	67	42	28
PMK -NZ-	657	712	806
↳ geklärt	321	409	434
PMK gesamt	**4288**	**4266**	**4464**
↳ geklärt	1419	1683	1639

Quelle: KPMD-PMK

Erläuterungen:

PMK -rechts- Politisch motivierte Kriminalität -rechts-
PMK -links- Politisch motivierte Kriminalität -links-
PMK -AI- Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie-
PMK -RI- Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie-
PMK -NZ- Politisch motivierte Kriminalität -nicht zuzuordnen-
geklärt Mindestens ein Tatverdächtiger ermittelt

Berlin, den 24. Juli 2020

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport